

Satzungen des Österreichischen Bergrettungsdienstes Land Steiermark

Einstimmig genehmigt bei der Landesversammlung am 25.11.2006, bestätigt bei der LV 6.10.2007

I. Allgemeines

- 1) Der Verein trägt den Namen „ Österreichischer Bergrettungsdienst Land Steiermark „ (kurz, ÖBRD - Land Steiermark). Sein Sitz ist in Graz.
- 2) Der Verein ist gemeinnützig, seine Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet, er ist unpolitisch und unabhängig.
- 3) Der ÖBRD - Land Steiermark- gilt gemäß § 6 Abs.5 des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes LGBL. Nr. 20/1990 , **zuletzt in der Fassung der Novelle LGBL.Nr.96/2005** für das gesamte Land Steiermark als anerkannte Organisation des Bergrettungsdienstes.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Es wird auch auf § 16 Abs.1 des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes hin gewiesen. Danach ist es einer Organisation nicht gestattet , eine Bezeichnung zu benutzen , die geeignet ist, Verwechslungen mit dem ÖBRD – Land Steiermark- herbeizuführen.
- 5) Das Abzeichen des ÖBRD - Land Steiermark – ist ein grünes Balkenkreuz mit einem Edelweiß in der Kreuzungslinie und der Umschrift „ Bergrettungsdienst Österreich „.

II. Vereinszweck

- 1) Aufgabe des ÖBRD- Land Steiermark- im Sinne des § 5 Abs.1 des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes ist es, Personen, die im alpinen oder unwegsamen Gelände vermisst oder verunglückt sind, zu suchen, Hilfe zu leisten und zu bergen.
- 2) Der satzungsmäßige Zweck des ÖBRD- Land Steiermark- erstreckt sich auf die Erfüllung der im § 5 Abs.1 und § 2 Abs.1a des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes LGBL.Nr.20/1990, zuletzt in **der Fassung der Novelle LGBL.Nr.96/2005**, genannten Aufgaben.
- 3) Der ÖBRD - Land Steiermark kann darüber hinaus Rettungsdienste im organisierten Schiraum (Schipisten , -routen, auch Loipen) sowie bei Wettkämpfen oder wettkampfähnlichen Veranstaltungen durchführen. Weiter kann er Einsätze zur Bergung von Tieren im alpinen oder unwegsamen Gelände leisten.
- 4) Der ÖBRD - Land Steiermark- kann auch geeignete Maßnahmen zur Verhütung alpiner Unfälle anregen oder durchführen.
- 5) Der ÖBRD - Land Steiermark- übt seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit allen anerkannten Einsatzorganisationen, allen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, dem Österreichischen Bundesheer , aus. Dies gilt selbstverständlich auch für die Zusammenarbeit mit Behörden und Dienststellen der Gebietskörperschaften.
- 6) Der ÖBRD - Land Steiermark- übt seine Tätigkeit im Bundesland Steiermark und im Bedarfsfall (**z.B. Anforderung, Katastrophenfall und für Ausbildungszwecke**) auch über die Landesgrenze hinaus überregional und allenfalls international aus.

III. Bedeckung

1)

Die Bedeckung der Auslagen für die Erreichung des Vereinszweckes erfolgt durch:

- a) freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder
- b) Rettungsbeiträge des Landes Steiermark aufgrund des Rettungsdienstgesetzes,
- c) Subventionen durch öffentliche und private Stellen
- d) Spenden von Förderern und sonstigen Spendern
- e) Sponsorenverträge
- f) Veranstaltungen auf Landes- Gebiets- und Ortsstellenebene zur Aufbringung finanzieller Mittel

2)

Der ÖBRD –Land Steiermark–führt Einsatzleistungen grundsätzlich kostenlos durch.

Ausnahmen:

Der ÖBRD-Land Steiermark- kann in folgenden Ausnahmefällen von den Geretteten oder Geborgenen bzw. Auftraggebern/Auslösern eines Bergrettungseinsatzes eine angemessene Vergütung der Einsatzkosten begehren, wenn

- 1 die unter 1a) bis e) angeführten Einnahmen zur Finanzierung der im Abschnitt II beschriebenen Aufgaben nicht ausreichen, und dies nicht vorhersehbar war (z.B. außergewöhnliche aufwendige Einsätze)
- 2 der Bergrettungseinsatz erwiesenermaßen durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten veranlasst wurde
- 3 der Gerettete oder Geborgene den Ersatz der Kosten eines Bergrettungseinsatzes aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarungen (z.B. Versicherungen für Freizeitunfälle, Bergungskostenbeitrag) erhalten kann.

In diesen Fällen werden jedoch im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereines lediglich die Selbstkosten für den Bergrettungseinsatz in Rechnung gestellt.

IV. Mitglieder und Organe

Bei den Bestimmungen in diesen Satzungen und aufgrund dieser Satzungen erlassenen Geschäftsordnung sind durch die Anführung der bloß männlichen Formen beide Geschlechter gemeint

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme über den mehrheitlichen Beschluss der Ortsstelle wobei der Landesleiter mit seiner Unterschrift die Aufnahme bestätigt.

Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

- a) wenn das Mitglied nicht binnen **fünf Jahren** nach der Aufnahme die geforderten und festgelegten Ausbildungen erfolgreich absolviert hat.
- b) Durch die, seitens des Mitgliedes jederzeit mögliche , dem Landesleiter über den Ortstellenleiter abzugebende Austrittserklärung,
- c) **Durch Ausschluss - auf Beschluss der Ortsstelle oder der Landesversammlung (einfache Mehrheit) wenn ein Mitglied die Vereinstätigkeit gestört, das Ansehen des Vereines geschädigt oder gegen die Satzungen verstoßen hat . Auf Wunsch kann der Betroffene das Schiedsgericht anrufen.**

Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert automatisch alle Funktionen auf Ortsstellen- Gebiets - oder Landesebene .

Mitgliedsrechte

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane.

Insbesondere haben die Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereines. Sie können Anfragen und Anträge an alle Organe des Vereines richten.

Mitgliederpflichten

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Satzung des ÖBRD-Land - Steiermark und den aufgrund dieser Satzungen erlassenen Geschäftsordnungen der zuständigen Organe. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet , die ihnen übertragenen Aufgaben des ÖBRD-Land-Steiermark zu erfüllen.

Ortsstellen

Die Mitglieder werden nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen in Ortsstellen zusammengefasst, wobei der Stand mindestens 12 einsatzfähige Mitglieder betragen soll. Über Gründung, Zusammenlegung oder Auflösung, sowie über Arbeitsgebiet und erforderliche Ausrüstung von Ortsstellen entscheidet der Arbeitsausschuss.

Die Mitglieder einer Ortsstelle wählen aus ihrer Mitte für **jeweils fünf Jahre**

- Den Ortsstellenleiter
- Den Einsatzleiter
- Den Kassier
- Zwei Rechnungsprüfer

Die Mitglieder der Ortsstelle wählen weiter nach Bedarf aus ihrer Mitte Stellvertreter für die oben angeführten Funktionen sowie für einzelne Aufgabenbereiche selbständige verantwortliche Mitglieder z.B. Gerätewart, Funkwart, Schriftführer, Sanitätswart etc.

Der Ortsstellenleiter und der Einsatzleiter sind für die Grundausbildung und für die Weiterbildung der Ortsstellenmitglieder verantwortlich.

Der Ortsstellenleiter repräsentiert die Ortsstelle. Er ist gleichzeitig auch der Delegierte seiner Ortsstelle bei der Landesversammlung.

Der Ortsstelle werden Budgetmittel zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben nach einem vom *Vorstand* festgelegten Aufteilungsschlüssel zur Verfügung gestellt. Der Kassier ist für die gewissenhafte Finanzgebarung unter Führung entsprechender Aufzeichnungen sowie für die ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber der Landesleitung verantwortlich.

Die Ortsstellen des ÖBRD – Land Steiermark- haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die gewählten Organe der Ortsstellen unterstehen in allen ihren Aufgabenerfüllungen der Landesleitung. Die Ortsstellen haben stets die Zusammenarbeit mit allen Organen des ÖBRD Land Steiermark anzustreben.

Die Gebietsstellen

Die zu einem Einsatzgebiet gehörenden Ortsstellen sind zu Gebietsstellen zusammengefasst. Die Gebietseinteilung erfolgt durch die Landesversammlung. Die Ortsstellenleiter eines solchen Gebietes wählen ihren Gebietsleiter und dessen Stellvertreter.

Der Gebietsleiter vertritt die Ortsstellen seines Gebietes im Arbeitsausschuss. Er koordiniert gemeinsame Einsätze, organisiert gemeinsame Übungen und Schulungen. Der Gebietsleiter **ist der Vertreter der Bergrettung im Bezirkskoordinationsausschuß** und nimmt die Aufgabe des Katastrophenschutzes auf der **Bezirks-Behördenebene** wahr. Er ist für das Funktionieren eines Alarm- und Bereitschaftssystems verantwortlich. Die Funktionsperiode der Gebietsleiter beträgt **fünf Jahre**.

Landesleitung

Die Landesleitung besteht aus

1)

folgenden Funktionären, die von der Landesversammlung auf fünf Jahre gewählt werden:

- Landesleiter
- 2 Landesleiterstellvertreter
- Landesausbildungsleiter
- 2 Landesausbildungsleiterstellvertreter
- Landesarzt
- 2 Landesarztstellvertreter
- Kassier
- 1 Kassierstellvertreter

und aus

2)

den Fachreferenten, die **dem Landesleiter** gegenüber verantwortlich sind für die Aufgabenerfüllung in bestimmten Fachbereichen (zBspl.Funk-Lawinenhunde-Flugrettungswesen usw.)

Die Fachreferenten sowie im Bedarfsfall weitere Mitarbeiter werden vom Arbeitsausschuss über Vorschlag der gewählten Landesleitungsmitglieder zum Mitglieder der Landesleitung bestellt.

Der Landesleiter ist der höchste Funktionär des ÖBRD-Land-Steiermark. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Landesleitung, im Vereinsvorstand, im Arbeitsausschuss und bei der Landesversammlung.

Weiter obliegt ihm die Koordinierung der Tätigkeit der Fachreferenten, sowie die Erstellung des Budget, welches von der Landesversammlung genehmigt werden muss.

Es untersteht im das Sekretariat des ÖBRD-Land-Steiermark.

Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand (Funktionsperiode 5 Jahre) obliegen alle Aufgaben der Leitung, der Ausbildung und Verwaltung des Vereines, soweit sie nicht dem Landesleiter, dem Arbeitsausschuss oder der Landesversammlung vorbehalten sind.

Der Vereinsvorstand setzt sich aus folgenden Landesleitungsmitgliedern zusammen:

- Landesleiter
- 2 Landesleiterstellvertreter
- Landesausbildungsleiter
- Landesarzt
- Kassier

Der Vereinsvorstand trifft zumindest ein Mal pro Vierteljahr zur Beratung zusammen. Im Bedarfsfall kann der Vereinsvorstand zur Beratung und Beschlussfassung weitere Landesleitungsmitglieder beiziehen. **Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesleiters**

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern der Landesleitung und den Gebietsleitern zusammen.

Die Aufgaben des Arbeitsausschusses *sind*:

- Die Beratung der Landesleitung in entscheidenden Fragen der Vereinsführung
- Die Erlassung von Geschäftsordnungen
- Und den weiteren in den Satzungen festgehaltenen Aufgaben

Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Landesleitung, die Gebietsleiter und in fachspezifischen Bereichen die Fachreferenten.

Die Sitzungen des Arbeitsausschusses haben mindestens einmal in einem Kalenderjahr stattzufinden. Ferner, wenn besondere Anlässe es notwendig machen, oder wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung begehrt.

Landesversammlung

Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Vereines . Stimmberechtigt mit je einer Stimme, unabhängig von der Mitgliederzahl, sind in der Landesversammlung die Ortsstellenleiter, **oder ein bevollmächtigter Vertreter.**

Der Landesversammlung gehören- jedoch nur mit beratender Stimme – die Gebietsleiter, die Mitglieder der Landesleitung und die Rechnungsprüfer an. Der Beschlussfassung durch die Landesversammlung ist vorbehalten:

- A) die Wahl der Landesleitung und der Rechnungsprüfer
- B) die Genehmigung des Jahresabschluss - und Kassenberichtes
die Entlastung des Vereinsvorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer .
die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Jahr
- C) Satzungsänderungen
- D) Vereinsauflösung
- E) Ehrungen auf **Landesebene**

Die Landesversammlung beschließt darüber hinaus über **die vom Vorstand** auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten. Landesversammlungen haben einmal in einem Kalenderjahr über Einberufung durch den Landesleiter stattzufinden oder wenn mehr als **10 %** der Ortsstellenleiter die Einberufung begehrt oder wenn besondere Anlässe es notwendig machen.

Beschlussfähigkeit

Sie ist gegeben, soweit in diesen Satzungen nicht anders festgelegt ist, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist auch unbeschadet der anwesenden Mitglieder nach einer Wartezeit von 30 Minuten gegeben.

Mehrheitsbeschlüsse

In der Regel gilt für die Rechtswirksamkeit eines Beschlusses die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und für den Beschluss auf Auflösung des Vereines.

Wahlen

Gewählt können nur Mitglieder des ÖBRD-Land Steiermark- werden. Für die Durchführung der Wahlen ist die Geschäftsordnung maßgebend. Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist jedenfalls geheim und mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Altersklausel

Die nach diesen Satzungen gewählten Funktionäre und Rechnungsprüfer auf Gebiets- und Landesebene scheidern nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, aus ihrer Funktion. Auf Ortsstellenebene gilt dieses Alterslimit nur für den Ortsstellenleiter und den Einsatzleiter. Die daraus resultierenden Ersatzwahlen (d.h. für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Funktionärs) erfolgen gemäß den in den jeweiligen Geschäftsordnungen enthaltenen Wahlgrundsätzen.

Rechnungsprüfer

Zugleich mit der Wahl der Landesleitung sind vor der Landesversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen, welche die Pflicht und das Recht haben, die gesamte Rechnungsführung des Vereines laufend zu überwachen und der Landesversammlung alljährlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer sind aus dem Kreis der Mitglieder des Österreichischen Bergrettungsdienstes Land Steiermark **zu wählen und müssen Fachkenntnisse für diese Aufgabe mitbringen.**

V. Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

VI. Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Landesversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Landesversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Liquidation zu beschließen. Bei Auflösung des Vereines oder bei Weglassen des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbliebene Vereinsvermögen (siehe letzte Bilanz) für gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 34 FFBAO, wie dieser Verein zu verwenden.